



Newsletter Corporate/M&A Issue 1|2021

Die Themen dieses Newsletters:

1. [COVID-19 und Gewinnausschüttung aktuell](#)
2. [Aufsichtsratsstudie sieht Verbesserungspotenzial in Krisensituationen insbesondere bei nicht börsennotierten Unternehmen](#)
3. [Die richtige Besetzung des Aufsichtsrats](#)
4. [Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat](#)
5. [Umwandlung von GmbH in AG: Weshalb und wie geht es?](#)
6. [OGH zu Informationsrechten von GmbH-Gesellschaftern](#)

1. COVID-19 und Gewinnausschüttung aktuell

Ausschüttungssperre bei Vermögensverschlechterung sowie bei Inanspruchnahme finanzieller Maßnahmen nach den COFAG-Richtlinien

1. Ausschüttungssperre bei erheblicher Vermögensverschlechterung der Gesellschaft

Durch COVID-19 und den derzeitigen Dauer-LOCKDOWN haben viele Unternehmen mit hohen Umsatzeinbußen zu kämpfen. Ein Ende ist derzeit nicht absehbar. In diesem Zusammenhang kann die Ausschüttungssperre des § 82 Abs 5 GmbHG eine erhebliche Rolle spielen. Demnach ist der Bilanzgewinn, sofern sich die Vermögenslage der Gesellschaft in der Zeit zwischen dem Bilanzstichtag und der Feststellung des Jahresabschlusses infolge von Wertminderungen oder Verlusten erheblich und nicht bloß vorübergehend verschlechtert, von der Verteilung an die Gesellschafter ausgeschlossen und auf neue Rechnung vorzutragen. In diesem Fall besteht eine gesetzliche **Ausschüttungssperre** (§ 82 Abs 5 GmbHG). Die Regelung ist zwingend und bezweckt ebenso – wie § 82 Abs 1 GmbHG – (zumindest auch) den Gläubigerschutz.

Eine Vermögensminderung ist voraussichtlich **nicht bloß vorübergehend**, wenn beispielsweise ungeplante und quantitativ bedeutende negative Planabweichungen vorliegen und sich bis Jahresende keine Besserung abzeichnet (vgl. *Wenger/Ebner*, RWZ 2020, 148). Die Voraussetzungen sind immer im Einzelfall zu prüfen.

Die Geschäftsführer haben die Gesellschafter vor Beschlussfassung zur Gewinnverwendung von diesem Umstand zu unterrichten und eine dennoch beschlossene Gewinnausschüttung der Gesellschafter zu verweigern.

Der Bilanzgewinn ist in einem der erlittenen Vermögensminderung entsprechenden Betrag auf neue Rechnung vorzutragen. Die Höhe der Vermögensminderung kann praktisch durch die Aufstellung



works

einer **Zwischenbilanz** ermittelt werden. Der (an sich) ausschüttungsfähige Bilanzgewinn ist um den so ermittelten Verlust zu reduzieren. Nur der verbleibende Teil des Bilanzgewinns darf ausgeschüttet werden.

Eine Verletzung der Ausschüttungssperre löst Schadenersatzansprüche, Rückerstattungsansprüche und Haftungsansprüche aus.

Wurde der Jahresabschluss bereits festgestellt, hat auch außerhalb der Ausschüttungssperre des § 82 Abs 5 GmbHG eine Gewinnausschüttung zu unterbleiben, wenn sich nach dem Bilanzstichtag Verluste ergeben und die Gewinnausschüttung die Existenz der GmbH gefährden würde.

Die Gesellschafter haften, bei vorsätzlicher Entnahme nach den Grundsätzen der Existenzvernichtungshaftung, für den daraus entstandenen Schaden.

TIPP: Es empfiehlt sich eine sorgfältige Prüfung der Vermögenslage der GmbH vor Gewinnausschüttungen.

2. Gewinnausschüttungsverbot bei Inanspruchnahme von Maßnahmen nach COFAG-Richtlinien

Vorsicht auch bei Inanspruchnahme finanzieller Maßnahmen nach den COFAG-Richtlinien. So gelten beispielsweise bei Inanspruchnahme von Direktzuschüssen, Garantien (Übernahme von Haftungen durch die COFAG für Verbindlichkeiten des Unternehmens) und Direktkrediten (Gewährung von Direktkrediten durch die COFAG in Form von Überbrückungskrediten) aufgrund der Richtlinie ein (absolutes) Dividenden- und Gewinnausschüttungsverbot für bestimmte Zeiträume sowie weitere Einschränkungen wie beispielsweise eine maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik für die verbleibende Laufzeit der finanziellen Maßnahme. Auch daraus ergeben sich Gewinnausschüttungsverbote, die zu beachten sind.

So regelt etwa Punkt 6.2.2. der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG), BGBl II Nr. 225/2020, dass im Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum 16. März 2021 für geförderte Unternehmen folgende Handlungen untersagt sind: i) die Auflösung von Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinns; ii) die Ausschüttung von Dividenden oder sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen; iii) der Rückkauf eigener Aktien. Weiters hat danach bis zum 31. Dezember 2021 eine „maßvolle“ Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik zu erfolgen.

Ähnliche Beschränkungen ergeben sich bei Inanspruchnahme von Garantien der COFAG (siehe etwa die Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs 3 des ABBAG-Gesetzes, BGBl II Nr.143/2020, wonach auch die Auszahlung von Boni an Geschäftsführer und Vorstände untersagt wird).



works

Die Rechtsfolgen von Verstößen gegen diese Bestimmungen reichen von Rückzahlungs- und Schadenersatzansprüchen der COFAG über den Entfall der Förderzusage bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen.

TIPP: Prüfen Sie die Bedingungen allenfalls gewährter Zuschüsse, Garantien und Kredite, insbesondere nach COFAG-Richtlinien auf Regelungen zur Gewinnverwendung.

Martin Melzer / Katharina Müller

2. Aufsichtsratsstudie sieht Verbesserungspotenzial in Krisensituationen insbesondere bei nicht börsennotierten Unternehmen

In der deutschen Zeitschrift „Die Aktiengesellschaft“ ist kürzlich eine interessante Studie zum Aufsichtsrat erschienen (Fundstelle: AG 2020, 827 ff). Anlass der zugrunde liegenden Untersuchung war natürlich die COVID-19-Krise. Gefragt wurde zunächst nach dem Informationsstand im Aufsichtsrat und dem Ausreichen von Ressourcen in Krisenzeiten. Vor allem die Aussagen von befragten Aufsichtsräten aus nicht börsennotierten AGs lassen aufhorchen: Jeder Dritte moniert mangelnde Ressourcen!

Jeder fünfte Aufsichtsrat aus nicht börsennotierten AG sieht zudem Nachholbedarf in der Kommunikation in der Krise. Wenig überraschend, dass auch fast zwei Drittel der befragten Aufsichtsräte nicht börsennotierter AGs eine Erhöhung der Sitzungsfrequenz in der Krise für sinnvoll halten. Und nicht zuletzt finden mehr als die Hälfte der Kontrolleure nicht börsennotierter AGs eine Überarbeitung des Berichtswesens für angebracht. Weitere geforderte Maßnahmen waren Schulungen in Krisenzeiten, die Einrichtung eines Ad-hoc-Ausschusses zur Krisenbewältigung und die Schaffung von direktem Zugang zu Stabsfunktionen (Head of Legal, Head of Risk, Head of Controlling etc).

Mangels vergleichbarer Initiativen im Inland kann man nicht gesichert sagen, ob die Studienergebnisse sich auf Österreich umlegen lassen. Vor allem Vertretern in Kontrollgremien nicht börsennotierter AGs ist aber zu raten, sich die vorstehend erwähnten Themen für den eigenen Aufsichtsrat durchzudenken.

Gernot Wilfling

3. Die richtige Besetzung des Aufsichtsrats

Dank dem einen oder anderen Skandal ist der Aufsichtsrat als wichtigstes Kontrollgremium in der Aktiengesellschaft wieder vermehrt in den Fokus der Öffentlichkeit geraten. Regelmäßig wird die Frage nach der persönlichen Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder gestellt. Besondere Kritik



works

an der Zusammensetzung wurde zuletzt gerade um eine regionale Pleitebank laut. Aber welche Vorgaben gibt es eigentlich für die Besetzung des Aufsichtsrats?

Es beginnt ganz banal dabei, dass das Gesetz drei bis zwanzig Mitglieder vorschreibt (sogenannte „Kapitalvertreter“; unter Umständen kann noch ein Drittel Arbeitnehmervertreter dazukommen). Die Höchstzahl hier auszuschöpfen ist nicht ratsam, werden allzu große Gremien doch in aller Regel unbeweglich. Für börsennotierte Gesellschaften ist wohl auch deswegen als „Soll-Bestimmung“ eine Höchstzahl von zehn Kapitalvertretern vorgesehen.

Aufsichtsratsmitglied kann nicht werden, wer bereits in zehn Aufsichtsräten vertreten ist (bei börsennotierten AGs auf acht reduziert; Vorsitze zählen jeweils doppelt). Mitglied des Aufsichtsrats kann weiters nicht sein, wer Vorstandsmitglied oder gesetzlicher Vertreter einer Tochtergesellschaft ist. Selbes gilt für Personen, die gesetzliche Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft sind, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der AG angehört (Verbot der Überkreuzverflechtung, um das „gegenseitige Überwachen“ zu vermeiden).

Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder sowie auf eine im Hinblick auf die Struktur und das Geschäftsfeld der AG fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu achten. Weiters sind Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie im Hinblick auf die Internationalität der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen. Relevant ist diese gesetzliche Vorgabe (auch wenn ihr krass widersprechende Wahlbeschlüsse der Hauptversammlung eventuell anfechtbar sind) primär für den Aufsichtsrat, der sie bei seinen Wahlvorschlägen zu beachten hat. Im Detail gilt zudem Folgendes:

- Der Aufsichtsrat als Kollegium muss über die iZm der konkreten Gesellschaft erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (etwa auch Branchenkenntnisse) verfügen. Es muss aber nicht zwingend jedes Mitglied bereits vor der erstmaligen Wahl Branchenkenntnis haben.
- Betriebswirtschaftliches Grundwissen in Bezug auf die Steuerung und Überwachung von Arbeitsprozessen und das Funktionieren von Marktmechanismen muss jedes einzelne Mitglied mitbringen.
- Ebenso muss jedes Aufsichtsratsmitglied in der Lage sein, schwierige rechtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge zu erfassen.
- Die Grundaussagen einer Bilanz insoweit zu verstehen, um den bilanzrechtlichen Ermessensspielraum des Vorstands beurteilen zu können, soll ebenfalls bei jedem einzelnen Mitglied Voraussetzung sein.
- Jeder Aufsichtsrat muss auch ausreichend Zeit haben, was gegen die Bestellung von Personen spricht, die schon viele Ämter auf sich vereinen (die eingangs erwähnten Höchstgrenzen für



works

Mandatskumulierung sind nur absolute Höchstgrenzen; je nach sonstiger Auslastung wird es etwa auch bei einer geringeren Anzahl an Aufsichtsratsmandanten schon geboten sein, weitere Kontrollfunktionen abzulehnen).

- Der Aufsichtsratsvorsitzende muss Führungsqualitäten, Koordinations- und Entscheidungskompetenzen haben sowie kommunikationsfähig sein.
- Ausschussmitglieder müssen die jeweils notwendigen Spezialkenntnisse haben (es muss aber etwa nicht jedes einzelne Mitglied des Prüfungsausschusses Finanzexperte oder des Personalausschusses Vergütungsexperte sein).
- Eine allgemeine Geschlechterquote gibt es nicht, für bestimmte börsennotierte Aktiengesellschaften gilt jedoch eine 30%-Mindestrepräsentanz jeden Geschlechts.

Besondere Anforderungen ergeben sich an den Aufsichtsrat von regulierten Rechtsträgern. Nachdem ich selbst Aufsichtsratsvorsitzender einer Wertpapierfirma bin, werde ich mich im nächsten Newsletter gemeinsam mit meiner Kollegin Stefanie Ringhofer mit den Aufgaben des Aufsichtsrats in eben einem solchen regulierten Rechtsträger vertieft auseinandersetzen.

Gernot Wilfling

4. Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat

Das Aktiengesetz sieht für den Aufsichtsrat umfassende Informationsrechte und -pflichten vor, um eine entsprechende Kontrolle des (weisungsfrei agierenden) Aufsichtsrats zu gewährleisten. Im Kern geht es um eine Vielzahl proaktiver Berichtspflichten des Vorstands, die eine regelmäßige oder anlassbezogene Unterrichtung des Aufsichtsrats durch den Vorstand über die der Überwachung unterliegenden Vorgänge sicherstellen sollen. Hierbei handelt es sich um eine Bringschuld des Vorstands. Die Berichte sind in schriftlicher Form nach den Grundsätzen der gewissenhaften und getreuen Rechenschaft (inhaltlich richtig, vollständig und nicht irreführend) an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richten. Auf sein Verlangen sind die Berichte auch (in Sitzungen) mündlich zu erläutern.

Der Vorstand ist zum einen zur Vorlage von Jahres- und Quartalsberichten verpflichtet. Neben diesen periodischen Berichtspflichten hat der Vorstand jedoch auch von sich aus unverzüglich Anlassberichte zu erstatten, wenn dies der Aufsichtsrat verlangt oder Umstände in der Finanzlage der AG eintreten die einen solchen notwendig machen. Konkret unterscheidet das Gesetz zwischen folgenden Berichten:

- **Jahresbericht:** Einmal im Jahr hat der Vorstand über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik der AG zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz-



works

und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen. Der Jahresbericht sollte aus zwei Teilen bestehen: Zum einen aus einem beschreibenden Teil, der Geschäftspolitik und strategische Ziele erläutert, zum anderen dessen zahlenmäßige Darstellung, mittels Planbilanz (zwecks Vermögensdarstellung), einer Plan-GuV (zwecks Darstellung der Ertragslage) und insbesondere auch eines Plan-Cashflows (zwecks Darstellung der Finanzlage).

- **Quartalsbericht:** Quartalsberichte haben das Ziel, die vergangene Planung mit der gegenwärtigen Geschäftslage und dem künftigen Geschäftsverlauf zu verbinden. Zu berichten ist über den Gang der Geschäfte („Ist-Entwicklung“) und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung. Die Darstellung wird meist in Form von Quartalsabschlüssen erfolgen. Dabei sollte neben den in Anlehnung an die Bilanz und GuV zu gebenden Informationen, zusätzlich auch über getätigte Investitionen, Auftragslage, Cashflow und Mitarbeiterstand berichtet werden.
- **Sonderbericht:** Als Grundregel gilt, dass „bei wichtigem Anlass“ dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten ist. Geht es aber um Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, ist unverzüglich an den gesamten Aufsichtsrat zu berichten. Zur ersten Kategorie sollen etwa gehören: (i) verdichtete Gerüchte über das Bestehen eines Übernahmeangebots an die Aktionäre der Gesellschaft (relevant für börsennotierte AGs); (ii) die Einleitung eines für die Gesellschaft wesentlichen Rechtsstreits oder dessen negativer Ausgang, (iii) eine Betriebsstörung, (iv) das Risiko eines Streiks, (v) ein schwerwiegender Streit unter den Vorstandsmitgliedern, (vi) die Kündigung eines wesentlichen Vertragsverhältnisses, (vii) das Auftreten eines bisher unbekanntes faktischen oder rechtlichen Risikos oder auch (viii) wesentliche und signifikante Änderungen in einem Absatz- oder Bezugsmarkt der Gesellschaft. In COVID-Zeiten war die zweite Kategorie wichtiger, waren doch häufig Umstände von erheblicher Bedeutung für die Rentabilität oder Liquidität gegeben. Wann die Auswirkungen gravierend genug sind, um einen Sonderbericht an den Aufsichtsrat zu erfordern, geht aus dem Gesetz freilich nicht genau hervor, auch Judikatur fehlt soweit ersichtlich. In der Literatur ist von negativen Abweichungen beim Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) in der Größenordnung 10 bis 20% die Rede. Betreffend Liquidität ist spätestens bei drohenden Liquiditätsengpässen zu berichten.
- **Anforderungsbericht:** Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über ergänzende Informationen zu bereits erstatteten Berichten verlangen oder aber Informationen anfordern, die er zur eigenen Aufgabenwahrnehmung benötigt.
- **Vorlagebericht:** Ist ein Geschäft an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden, muss der Vorstand diesen im Voraus und schriftlich mit den Informationen versorgen.



works

Wir raten Vorständen, die verschiedenen Berichtspflichten an den Aufsichtsrat außerordentlich ernst zu nehmen. Verletzungen sind Sorgfaltsverstöße und als solche geeignet, eine Haftung von schuldhaft handelnden Vorstandsmitgliedern zu begründen. Zudem ist „mangelnde Offenheit gegenüber dem Aufsichtsrat“ ein von der Rechtsprechung anerkannter Grund für die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

Stefanie Ringhofer

5. Umwandlung von GmbH in AG: Weshalb und wie geht es?

Die Aktiengesellschaft als Rechtsform wird mit großen, börsennotierten Gesellschaften assoziiert. Tatsächlich ist nur ein Bruchteil der österreichischen Aktiengesellschaften börsennotiert. Die Gründe, diese Rechtsform zu wählen, sind vielfältig und gehen weit über ein angestrebtes Börselisting (für welches man zwingend eine AG oder allenfalls eine Societas Europaea) braucht, hinaus.

Ein Grund könnte etwa die im Vergleich zur GmbH deutlich abweichende, auch komplexere Governance sein. Jede AG hat zwingend einen Aufsichtsrat, der von der Hauptversammlung gewählt wird und wiederum den Vorstand als geschäftsleitendes Organ bestellt. Vorstandsmitglieder sind (anders als Geschäftsführer einer GmbH) gegenüber anderen Organen weisungsfrei und während ihrer Amtsperiode nur aus bestimmten, gesetzlich genau vorgegebenen Gründen abberufbar. Aufsichtsräte sind ebenfalls weisungsfrei. Dadurch hat man bei der AG eine von den Eigentümern deutlich unabhängigere Verwaltung als dies etwa bei einer GmbH der Fall ist.

Ein Vorteil für die Aktionäre selbst ist, dass sie im Gegensatz zu den GmbH-Gesellschaftern mit ihren Anteilen nicht im Firmenbuch eingetragen werden. Aktien sind auch viel leichter übertragbar, weil hier (anders als bei GmbH-Geschäftsanteilen) keine notarielle Mitwirkung erforderlich ist.

Das Aktienrecht kennt mit dem genehmigten Kapital, dem bedingten Kapital und vor allem auch der (bei börsfernen AGs eingeschränkten) Möglichkeit zum Rückerwerb eigener Aktien Institute, die Dispositionen über das Aktienkapital durch die Verwaltung (jeweils in bestimmtem Rahmen) zulassen. Das Aktienrecht ist insoweit sogar flexibler als das GmbH-Recht und erleichtert etwa M&A-Transaktionen unter Beteiligung der Eigentümer der Zielgesellschaft am eigenen Kapital und insbesondere auch Mitarbeiterbeteiligungsmodelle.

Und nicht zuletzt können Umwandlungsprozesse (von GmbH auf AG) bei komplexen Gesellschaftsstrukturen immer auch ein guter Ausgangspunkt sein, um Einfluss und Mitsprache im Eigentümerkreis auf neue Beine zu stellen, weil in Folge einer Umwandlung bestehende Syndikatsverträge im Regelfall neu zu fassen oder zumindest umfassend zu adaptieren sein werden.



Rein rechtlich ist der formwechselnde Umwandlungsprozess von GmbH auf AG gar nicht so kompliziert. Anders als bei anderen Umgründungsvorgängen ändert die Gesellschaft nämlich nicht ihr „Rechtskleid“, das heißt es bleibt der gleiche Rechtsträger und es kommt nicht zu Vermögensübertragungen. Es ändert sich, wie der Name schon sagt, lediglich die Rechtsform. Im Wesentlichen sind folgende Schritte erforderlich:

- Gerichtliche Bestellung eines Wirtschaftsprüfers als Umwandlungsprüfer (auf Antrag der Gesellschaft; macht die Gesellschaft dem Firmenbuchgericht einen Dreivorschlag, wählt das Gericht den Prüfer in der Regel aus diesem Dreivorschlag);
- Aufstellung einer Umwandlungsbilanz auf den Umwandlungsstichtag (macht in der Regel der Steuerberater der Gesellschaft; liegt der letzte Jahresabschluss nicht länger als neun Monate zurück, kann man rückwirkend zum Stichtag des letzten Jahresabschlusses umwandeln, was die Aufstellung der Umwandlungsbilanz erheblich erleichtert);
- Beschlussfassung mit Dreiviertelmehrheit in der Generalversammlung der Gesellschaft (notarielle Beurkundung; in dieser Generalversammlung werden im Regelfall auch der Abschlussprüfer und der erste Aufsichtsrat gewählt; beträgt das Stammkapital der Gesellschaft unter EUR 70.000, ist außerdem eine Kapitalerhöhung auf mindestens EUR 70.000 zu beschließen und durchzuführen);
- Umwandlungsbericht der Gesellschafter (hierfür etwas missverständlich „Gründer“ genannt);
- Umwandlungsbericht des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers, der zum Umwandlungsprüfer bestellt wurde;
- Firmenbuchantrag auf Eintragung der Umwandlung im Firmenbuch (notarielle Beglaubigung).

Besondere Vorgaben gelten für FMA-regulierte Rechtsträger (im Regelfall Zustimmung der Aufsicht einzuholen). Bei solchen Rechtsträgern können weitere Melde- oder Zustimmungspflichten bestehen, wenn es im Zuge der Umwandlung auch zu Veränderungen in der Zusammensetzung der Eigentümer kommt und dadurch wesentliche Beteiligungsschwellen tangiert werden.

Valentina Treichl

6. OGH zu Informationsrechten von GmbH-Gesellschaftern

Kürzlich hatte sich der OGH detailliert mit dem Informationsrecht von GmbH-Gesellschaftern in Bezug auf Tochtergesellschaften der GmbH zu äußern (OGH 02.09.2020, 6 Ob 11/20s). Zwei jeweils 20%-Gesellschafter einer Holding GmbH hatten Einsicht in die Handelsbücher, Geschäftspa-

piere und sonstigen Geschäftsunterlagen einer als AG und einer als KG geführten Tochtergesellschaft begehrt.

Im Grundsatz bejahte das Höchstgericht, dass sich der Informationsanspruch des GmbH-Gesellschafters auch auf Unterlagen von verbundenen Unternehmen erstreckt; allerdings nur, wenn diese bei der GmbH auch vorhanden sind. Bei anderen Informationen zu verbundenen Gesellschaften muss der Holding-Gesellschafter die Auskünfte im Einzelnen bezeichnen und sein berechtigtes gesellschaftsrechtliches Interesse gegenüber der Holding als Schuldnerin seines Informationsanspruchs darlegen (im konkreten Fall scheiterten die Kläger zum Teil daran). 100%ige Tochtergesellschaften seien der Holding GmbH hinsichtlich Einsichtsrecht des Gesellschafters aber grundsätzlich gleichgestellt (dieser „Informationsdurchgriff“ wird damit gerechtfertigt, dass hier keine Interessen Dritter berührt werden).

Bei einer Aktiengesellschaft als Tochtergesellschaft stößt man freilich schnell an Grenzen, können doch Aktionäre lediglich in der Hauptversammlung ihr Auskunftsrecht (§ 118 AktG) wahrnehmen, haben aber ansonsten keinen umfassenden Informationsanspruch und schon gar kein Einsichtsrecht. Der OGH verweigerte den Klägern daher auch ihr diesbezügliches Einsichtsverlangen.

Im Ergebnis hat der OGH der Einsichtnahme durch Gesellschafter bei verbundenen Unternehmen Konturen gegeben. Jedenfalls klargestellt ist, dass der Gesellschafter über „seine“ Gesellschaft nur jene Informationen erlangen kann, auf welche die Gesellschaft selbst Anspruch gegenüber ihren verbundenen Unternehmen hat.

Sebastian Sieder



Information

Mag. Gernot Wilfling
T +43 1 535 8008, E g.wilfling@mplaw.at

Dr. Martin Melzer, LL.M.
T +43 1 535 8008, E m.melzer@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte GmbH
Rockgasse 6, 1010 Wien
www.mplaw.at